

in den im Trennschlüssel bestimmten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. **§ 11**
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,
 8. **§ 12 Absatz 2**
einen entsprechenden Wartungsvertrag für die Wartung der Druckpumpe nicht abschließt,
 9. **§ 12 Absatz 4**
die Anlagenteile der Druckentwässerungsanlage überbaut oder die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
 10. **§ 13 Absatz 4**
Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 11. **§ 13 Absatz 6**
Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage nicht durch von der Stadt zugelassene Unternehmer ausführen lässt,
 12. **§ 14 Absatz 1**
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung und Ausführungsgenehmigung (Kanalanschlussschein) der Stadt herstellt oder ändert,
 13. **§ 14 Absatz 2, 3 und 5**
die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung und Bearbeitung des Kanalanschlussscheins (Zustimmung), auch nachträglich, nicht vorlegt,
 14. **§ 14 Absatz 4**
die öffentliche Abwasseranlage in Betrieb nimmt ohne die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Süw VO Abv GV NRW 2013) nachgewiesen zu haben,
 15. **§ 14 Absatz 7**
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 16. **§ 15 Absatz 6 Satz 3**
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
 17. **§ 16 Absatz 2**
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 18. **§ 18 Absatz 4**
Mängel bei Abwasseruntersuchungen nach Bekanntgabe nicht unverzüglich beseitigt,
 19. **§ 18 Absatz 3**
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Ab-

wasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen, Einlaufstöße öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2005 in der Fassung der IX. Nachtragsatzung vom 24.06.2015 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Absatz 3

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwasser an der Übergabestelle (Kontrollschacht) zum öffentlichen Kanalnetz. Mit (* gekennzeichnete Parameter betreffen Abwasser an der Anfallstelle – bzw. bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf und an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanalnetz, sowie um Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasser-Verordnung.

Als Untersuchungsmethoden werden Verfahren nach DIN bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV), soweit vorhanden, angewendet. Sind keine DIN oder DEV-Methoden bekannt, werden durch die Stadt geeignete Untersuchungsmethoden angewandt, die dem Einleiter mitgeteilt werden.

I. Allgemeine Parameter

- 1) Temperatur max. 35° C
- 2) pH-Wert 6,5 – 10,0
- 3) Absetzbare Stoffe (0,5 Stunden Absetzzeit)
 - a) biologisch abbaubar max.10 ml/l
 - b) biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l

II. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

	mg/l
1) Ammonium und Ammoniak:	200
2) Fluorid:	50
3) Nitrit:	10
4) Sulfat:	600
5) Sulfid:	2 (*)
6) Cyanid, gesamt:	20 (*)
7) Cyanid, leicht freisetzbar:	1 (*)
8) freies Chlor:	0,2
9) Arsen:	0,5 (*)
10) Antimon	0,5 (*)
11) Barium	
	5 (*)
12) Blei:	1 (*)
13) Aluminium:	10
14) Cadmium:	0,2 (*)
15) Chrom, gesamt:	1 (*)
16) Chrom-VI:	0,2 (*)
17) Kobalt:	2 (*)
18) Kupfer:	1 (*)
19) Nickel:	1 (*)
20) Quecksilber:	0,1 (*)
21) Selen:	2 (*)
22) Silber:	0,1 (*)
23) Zink:	3 (*)
24) Zinn:	3 (*)

III. Organische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | mg/l: |
|---|-----------------|
| 1) Phenole, berechnet als C6H5OH: | 100 |
| 2) Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint | |
| 3) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette) <ol style="list-style-type: none">a) direkt abcheidbar (DEV H 56)b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt | 100
250 |
| 4) Halogenkohlenwasserstoffe, Summenparameter: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX): 1 | |
| 5) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe Einzelstoffe (z. B.): <ol style="list-style-type: none">a) Dichlormethanb) 1.1.1 – Trichlorethanc) Trichlorethend) Tetrachlorethen Summe a) bis d): | 0,5 (*) |
| 6) Kohlenwasserstoffe: <ol style="list-style-type: none">a.) gesamtb.) direkt abcheidbarc.) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist gesamt | 100
50
20 |
| 7) Organische halogenfreie Lösungsmittel: mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als: | 5 g/l |

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2016

Lutz Urbach
Bürgermeister